

BUNDESÄRZTEKAMMER

Bekanntmachungen

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 11.12.2020 auf Empfehlung der Ständigen Kommission Organtransplantation beschlossen, die

Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation

in der Fassung vom 15./16.03.2018 (Bekanntgabe in Dtsch Ärztbl 116, Heft 38 [20.09.2019]: A-1688) zu ändern.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 12.04.2021 der Richtlinienänderung zugestimmt. Sie tritt am 02.11.2021 in Kraft.

Die Richtlinie samt zugehöriger Begründung ist auf der Internetseite der Bundesärztekammer abrufbar unter:

http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/RiliOrgaWIOvLeberTx20211102.pdf.

DOI: 10.3238/arztebl.2021.rili_baek_OrgaWIOvLeberTx20211029

Die geltenden Richtlinien zur Organtransplantation sind abrufbar unter www.bundesaerztekammer.de/organtransplantation.

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Bekanntmachungen

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses

über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie: Anlage XII –
Beschlüsse über die Nutzenbewertung von Arzneimitteln
mit neuen Wirkstoffen nach § 35a des Fünften Buches Sozial-
gesetzbuch (SGB V)

Pemigatinib

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2021 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der am Beschlusstag geltenden Fassung in Anlage XII um den Wirkstoff Pemigatinib zu ergänzen. Der Beschluss trat am 7. Oktober 2021 in Kraft. Er ist auf der Website des G-BA abrufbar unter <https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/5049/>.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin – einerseits – und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin – andererseits – vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Änderung der Anlage 9.2 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) (Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening)

- In § 41 wird folgender Buchstabe q) angefügt:
„q) *Ultraschallsysteme, für die vor dem Inkrafttreten der Fassung vom 01.10.2021 eine Genehmigung nach § 34 erteilt wurde und die die Mindestanforderungen an die apparative Ausstattung nach Anhang 8 nach Inkrafttreten der Fassung vom 01.10.2021 nicht erfüllen, dürfen bis zum 30.09.2031 weiterverwendet werden.*“
- In **Anhang 1** wird in 1. Konsensuskonferenz Nummer 3 wie folgt gefasst:
„3. *Arztnummern (LANR) der teilnehmenden Ärzte*“
- Anhang 8** wird wie folgt gefasst:
„Anhang 8: *Mindestanforderungen an die apparative Ausstattung der Ultraschalldiagnostikeinrichtungen*
Arbeitsmodus *B-Modus*
1. *Schallkopf* *Linear-Array*
2.1 *Sendefrequenz* *≥ 7,0 MHz.*
Bei großen Mammæ oder tiefen Läsionen kann eine niedrigere Sendefrequenz (5,0 – 7,0 MHz) erforderlich sein.
2.2 *Fokussierung* *Sendeseitig elektronisch veränderbarer Fokusabstand und/oder empfangsseitig mitlaufende Fokussierung.*
Im Falle einer sendeseitigen Fokussierung sollte der Fokus in einer Tiefe zwischen 0,5 – 4 cm in mindestens 4 Positionen wählbar sein.
Der Fokus der Schichtdicke (Schichtdickenauflösung) in diesem Bereich (0,5 – 4,0 cm).
3.1 *Empfangsverstärkung* *Einstellbare und/oder automatische Adaption der tiefenabhängigen Empfangsverstärkung (Tiefenausgleich).*
3.2 *Empfangsdynamik* *Mindestens 60 dB*
4.1 *Bildfeld* *Bildfeldtiefe ≥ 6,0 cm.*
Bildfeldbreite ≥ 3,4 cm ab Hautoberfläche und ≥ 3,8 cm in 2 cm Tiefe
6. *Bilddokumentation* *Bilddokumentation auf einem digitalen oder analogen Medium entsprechend der Archivie-*